Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz"

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBI. M-V 2011, S. 777), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 11.12.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 15.12.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.10.2011

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 15.12.1998 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 24.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes zeigt in einem runden Feld das kleine Landessiegel des Landesteils Mecklenburg mit folgender Umschrift: ZWECKVERBAND "WASSER/ABWASSER MECKLENBURGISCHE SCHWEIZ".

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung und erweitert diese bei Bedarf. Der Betrieb und die Refinanzierung dieser öffentlichen Einrichtung erfolgt in privatrechtlicher Form.
- (2) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband öffentliche Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung und erweitert diese bei Bedarf. Der Zweckverband ist ferner zuständig für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwasserabgabe für Kleineinleiter.
- (3) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Teterow, in der Stadt Gnoien nur im Ortsteil Gnoien, in der Gemeinde Altkalen nur im Ortsteil Altkalen, in der Gemeinde Dahmen nur im

Ortsteil Dahmen, in der Gemeinde Jördenstorf nur im Ortsteil Jördenstorf, in der Gemeinde Groß Wokern im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 "Zum Steinbrink" und in der Gemeinde Walkendorf in der Kastanienallee Nr. 17 bis 28 des Ortsteils Walkendorf. Zur Erfüllung dieser Aufgabe errichtet, betreibt und unterhält der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung und erweitert diese bei Bedarf.

- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die dazu notwendigen Befugnisse sowie die Satzungsbefugnis gehen auf den Zweckverband über.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter in einem solchen Umfang und Inhalt bedienen, wie dies rechtlich zulässig ist.
- (6) Der Zweckverband ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu ver- bzw. entsorgen.
- 3. § 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder bzw. ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall sowie den von den Verbandsmitgliedern entsendeten weiteren Vertretern. Die Zahl aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt siebenunddreißig.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 1.000 Einwohnern entsenden je weitere angefangene 1.000 Einwohner einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist insofern die Einwohnerzahl gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V.
- (3) Jeder weitere Vertreter hat einen Stellvertreter.
- (4) Die weiteren Vertreter und ihre Stellvertreter werden von den sie entsendenden Verbandsmitgliedern nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften gewählt.
- (5) Die Bürgermeister bzw. deren Stellvertreter im Verhinderungsfall sowie die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten weiteren Vertreter haben jeweils eine Stimme. Bei Beschlussgegenständen im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung nach § 3 Abs. 3 sind in der Verbandsversammlung nur die Verbandsmitglieder Stadt Teterow, Stadt Gnoien, Gemeinde Altkalen, Gemeinde Dahmen, Gemeinde Jördenstorf, Gemeinde Groß Wokern und Gemeinde Walkendorf stimmberechtigt.

- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte den Verbandsvorsteher und unter dessen Leitung zwei Stellvertretende Verbandsvorsteher. Der Verbandsvorsteher ist gleichzeitig auch Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Stellvertretenden Verbandsvorsteher sind gleichzeitig auch Stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- 4. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

5. § 13 erhält folgende neue Fassung:

§ 13 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung M-V.

6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

§ 14 Deckung des Finanzbedarfs

Reichen die Gebühren- und Beitragserhebung sowie die sonstigen Einnahmen (1)nicht aus, den Finanzbedarf des Zweckverbandes zu decken, erhebt er Verbandsumlagen. Die Verbandsumlage kann in Form einer Investitionsund/oder Betriebskostenumlage erhoben werden. Die Bemessung der Investitionsumlage erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes, welches mit der von der Unterdeckung betroffenen öffentlichen Einrichtungen des Zweckverbandes erschlossen ist zur Gesamteinwohnerzahl aller entsprechend erschlossener Verbandsmitglieder (Bemessungsmaßstab der Investitionsumlage). Die Bemessung der Betriebskostenumlage erfolgt nach dem Verhältnis der im Hoheitsgebiet jedes Verbandsmitgliedes im vorletzten Jahr aus der von der Unterdeckung betroffenen öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes abgenommenen Wassermenge bzw. dieser zugeführten Schmutzwassermenge zur Gesamtwasserabnahmemenge bzw. -schmutzwassereinleitmenge aller entsprechend erschlossener Verbandsmitglieder (Bemessungsmaßstab der Betriebskostenumlage) Soweit die öffentliche Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung betroffen ist, richtet sich der Bemessungsmaßstab der Betriebskostenumlage nach dem Verhältnis der im Hoheitsgebiet der betroffenen Verbandsmitglieder im vorletzten Jahr an die Niederschlagswasserkanalisation jeweils angeschlossenen befestigten Grundstücksflächen im Verhältnis zur insgesamt an die

Niederschlagswasserkanalisation im Verbandsgebiet angeschlossenen befestigten Gesamtgrundstücksfläche. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden durch Beschluss der Verbandsversammlung im Wirtschaftsplan festgesetzt.

- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der hiervon betroffenen öffentlichen Einrichtung des Zweckverbandes (Umlagesoll);
 - b) die Zahl aller Einwohner im Verbandsgebiet gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V (Bemessungsgrundlage);
 - c) der sich aus der Division des Umlagesolls durch die Bemessungsgrundlage ergebende Geldbetrag je Einwohner (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b) die im vorletzten Jahr im Verbandsgebiet insgesamt abgenommene Wassermenge oder zugeführte Schmutzwassermenge in cbm bzw. die an die Niederschlagswasserkanalisation insgesamt angeschlossene befestigte Grundstücksfläche in qm (Bemessungsgrundlage);
 - c) der der sich aus der Division des Umlagesolls durch die Bemessungsgrundlage ergebende Geldbetrag je cbm bzw. je qm (Umlagesatz);
 - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind von den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid zu erheben. Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Monat erhoben werden.
- 7. § 21 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
 - (4) Die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung erfolgt an der in Abs. 1 genannten Stelle. Ist dies

infolge höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, gilt Abs. 2 entsprechend.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Teterow, den 18.12.2012

Dr. R. Dettmann Verbandsvorsteher



Die Satzungsanzeige wurde mit Schreiben des Landkreises Rostock vom 17.12.2012 bestätigt. Die untere Rechtsaufsichtsbehörde macht keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend.

Hiermit wird die vorstehende Satzung bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den 19.12.2012

Dr. R. Dettmann Verbandsvorsteher